



Merkblatt

Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Art. 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) i.V.m. Art. 62 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

1. Grundsatz

Bei erfolgreicher Integration und nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren können Personen mit Aufenthaltsbewilligung die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung beantragen. Zur Feststellung der erfolgreichen Integration muss die gesuchstellende Person kumulativ verschiedene Kriterien erfüllen.

2. Voraussetzungen

2.1 Ununterbrochener und ordnungsgemässer Aufenthalt von 5 Jahren

Die gesuchstellende Person muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs seit mindestens fünf Jahren ununterbrochenen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sein. Frühere und vorübergehende Aufenthalte in der Schweiz werden nicht berücksichtigt.

2.2 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Einwandfreier Leumund (keine Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen, kein hängiges Strafverfahren);
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (kein Bezug von Sozialhilfe, keine Beteiligungen, keine Verlustscheine und keine Steuerausstände);
- Kein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder kein öffentliches Billigen oder Werben für ein Kriegsverbrechen
- Keine Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

2.3 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

- Rechtsstaatliche Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz
- Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit

2.4 Sprachkompetenzen (Deutsch-, Französischkenntnisse)

Die Kenntnisse in der am Wohnort gesprochenen Landessprache sind mit einem Sprachenpass fide oder einer anerkannten Sprachzertifizierung nach der [Liste des](#)

[Staatssekretariats für Migration](#) (SEM) nachzuweisen. Erforderlich sind mindestens mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und mindestens schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens.

2.5 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Es muss ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorliegen. Für minderjährige Kinder und Jugendliche oder Personen in Aus- oder Weiterbildungen ist eine Bestätigung über die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation beizubringen.

3. Gesuchsprüfung

- Persönliches Gesuch in Briefform
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses; bei EU/EFTA-Bürgern/innen genügt die Kopie der gültigen heimatlichen ID
- Kopie des Ausländerausweises
- Nachweis über mündliche Sprachkompetenzen der am Wohnort gesprochenen Sprache mindestens auf dem Referenzniveau B1. Der Nachweis muss mit dem Sprachenpass fide oder einer anerkannten Sprachzertifizierung nach der Liste des Staatssekretariats für Migration (SEM) erfolgen
- Nachweis über schriftliche Sprachkompetenzen der am Wohnort gesprochenen Sprache mindestens auf dem Referenzniveau A1. Der Nachweis muss mit dem Sprachenpass fide oder einer anerkannten Sprachzertifizierung nach der Liste des Staatssekretariats für Migration (SEM) erfolgen
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (nicht älter als 1 Monat und von allen volljährigen gesuchstellenden Personen)
- Auszüge aus den Betreibungsregistern für sämtliche Wohnorte der letzten 5 Jahre (nicht älter als 1 Monat und von allen volljährigen gesuchstellenden Personen).
- Arbeitsnachweise der letzten 5 Jahre (Bestätigungen und Arbeitszeugnisse)
- Aktuelle Arbeitsbestätigung mit Angabe des Beschäftigungsgrades in % oder Anzahl Std./Woche und ob es sich um ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt (sofern erwerbstätig)
- Lohnabrechnungen der letzten vier Monate
- Aktuelle Bestätigungen der zuständigen Sozialdienste sämtlicher Wohnorte innerhalb der letzten fünf Jahre, woraus hervorgeht, dass keine Sozialhilfe beansprucht wird respektive worden ist
- Für schulpflichtige Kinder ist eine Schulbestätigung respektive für nicht schulpflichtige minderjährige Kinder eine Bestätigung der Ausbildungsstätte beizulegen
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Nachweise über eine sonstige Teilnahme am Wirtschaftsleben und Integration (Mitgliedschaft Vereine etc.)

Achtung: Bitte legen Sie nur eine Kopie der verlangten Dokumente bei. Für den Verlust von Originaldokumenten übernehmen wir keine Haftung.

4. Gesuchseinreichung

Gesuche zwecks vorzeitiger Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind bei der Wohngemeinde der gesuchstellenden Person einzureichen.

Ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird vom Bereich Migration materiell geprüft, wenn sämtliche verlangten Unterlagen vorliegen.